

Medienkonferenz

Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb

**DER STAAT
ALS KONKURRENT:
FAIR IST ANDERS!**

WWW.FAIR-IST-ANDERS.CH



DER STAAT ALS KONKURRENT: FAIR IST ANDERS!

WWW.FAIR-IST-ANDERS.CH



Medienmitteilung

Medienkonferenz «Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb»

Überparteiliche Lösungsansätze für einen starken Kanton Bern!

Der Gewerbeverband Berner KMU präsentierte anlässlich der Medienkonferenz die Resultate der wissenschaftlichen [Studie](#), welche das Zentrum für Wettbewerbsrecht und Compliance an der ZHAW unter der Leitung von Prof. Dr. Patrick Krauskopf erstellt hat. Anschliessend stellte die überparteiliche Arbeitsgruppe – in welcher alle Grossratsfraktionen vertreten sind – erste Lösungsansätze vor, die aus den drei Kernelementen Zweckartikel, Transparenz und Compliance bestehen.

Berner KMU-Direktor Lars Guggisberg zeigte gleich zu Beginn der Medienkonferenz auf, wo der Schuh drückt: «Der Kanton Bern und zahlreiche Berner Gemeinden sind ganz oder teilweise an Unternehmen beteiligt und finden sich in einer Mehrfachrolle wieder. So nehmen sie einerseits Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr und stehen andererseits in Konkurrenz zu Unternehmen aus der Privatwirtschaft. Die Abgrenzung zwischen dem Monopol- und Wettbewerbsbereich ist bei Staatsunternehmen oder staatsnahen Unternehmen oftmals nicht klar geregelt. Berner KMU ist sehr stolz darauf, dass sie heute einen lösungsorientierten Anstoss geben kann, um die ins Stocken geratene Diskussion zu ent(partei)politisieren».

Präsentation der Studie «Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb»

Wettbewerbsrechtspezialist und ehemaliger Vize-Direktor der WEKO, Prof. Dr. Patrick Krauskopf präsentierte anschliessend die wichtigsten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Studie «Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb – eine systematische Darlegung der Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb» und zog ein sehr deutliches Fazit «Gut gesetzte Rahmenbedingungen sind notwendig für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Berner Volkswirtschaft».

Zweckartikel und klar definierte Grundversorgung

«Ein klarer Zweckartikel und eine klar definierte Grundversorgung sind wichtige Voraussetzungen, damit eine Marktabgrenzung mit fairen Rahmenbedingungen möglich ist» betonte Unternehmer und FDP-Grossrat Peter Haudenschild. «Im Moment fehlen umfassende Regeln wie der Interessenkonflikt zu lösen ist, wenn der Staat die Bedingungen des Wettbewerbs gestaltet und gleichzeitig Teilnehmer am Wettbewerb ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage des Staates für den Eintritt und die Teilnahme am Markt sind aus diesem Grund wohl unumgänglich. Es gilt zu prüfen, ob die Leitplanken in einem einzigen Artikel zusammengefasst oder ob es für die betroffenen Unternehmen je einen eigenen Artikel mit eigenen Regeln brauchen wird».

Transparenz und Offenlegung

Andrea de Meuron, Grossrätin die Grünen, präsentierte das zweite wichtige Kernelement der Studie. «Die Studie zeigt klar auf, dass sich mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch eine strikte organisatorische Trennung der Unternehmensteile verhindern lassen könnten. Wettbewerbsverzerrungen durch die privatwirtschaftliche Staatstätigkeit könnten durch Vorschriften zu Transparenz und zur Gleichstellung mit privaten Marktplayern vermieden werden». Es sei deshalb sehr wichtig, dass Staatsbetriebe in Zukunft dazu verpflichtet werden könnten, auf neue Marktteilnehmer hinzuweisen und ihre Kennzahlen, Geldflüsse und indirekten Finanzierungen offenzulegen, um Quersubventionierungen und Intransparenz zu unterbinden.

Compliance - Kontrolle und Umsetzung

«Es geht um eine Optimierung hinsichtlich Wettbewerb Innovation und hinsichtlich Fairness. Und genau hier wird die Compliance eine zentrale Rolle einnehmen müssen» führte Sibyl Eigenmann, Grossrätin die Mitte, aus. «Um eine gute Umsetzung zu gewährleisten muss das Rad nicht neu erfunden werden. Wie bei vielen privaten Unternehmen, wäre es auch im Kanton Bern gut eine unabhängige Compliance Abteilung für staatliche Unternehmen einzurichten». Diese stelle die Gesetzeskonformität öffentlicher Unternehmen durch Anreize sicher und garantiere die Wettbewerbsfähigkeit privater Unternehmen, ohne dabei in Bürokratie auszuarten. «Die Sicherstellung eines unverfälschten Markts wird langfristig zu grösserem Erfolg der Berner Volkswirtschaft führen von der wir alle profitieren werden. Das ist keine Bürokratie, sondern reine Effizienz».

Für zusätzliche Auskünfte:

Lars Guggisberg, Direktor Berner KMU, 079 621 48 78

Prof. Dr. Patrick Krauskopf, 076 567 14 07

Katharina Baumann (GR EDU), 079 781 54 61

Andrea de Meuron (GR Die Grünen), 079 695 75 75

Sibyl Eigenmann (GR Die Mitte), 079 795 50 41

Andrea Gschwend-Pieren (GR SVP), 079 290 08 19

Peter Haudenschild (GR FDP), 078 603 02 31

Simon Ryser (GR glp), 079 456 81 04

Nicola von Greyerz (GR SP), 078 684 17 13

Markus Wenger (GR EVP), 079 769 25 67

Nina Zosso, Leiterin Kommunikation Berner KMU, 079 218 86 28

01. November 2022



Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb

Ausgangslage

Wirtschaftliches Umfeld: Der Kanton Bern und zahlreiche Berner Gemeinden sind ganz oder teilweise an zahlreichen Unternehmen beteiligt. Diese Unternehmen nehmen einerseits Aufgaben im öffentlichen Interesse (z.B. Grundversorgung; sog. «Monopolbereich») wahr und stehen andererseits privatwirtschaftlich in Konkurrenz zu Unternehmen aus der Privatwirtschaft (sog. «Wettbewerbsbereich»). Die Abgrenzung zwischen dem Monopol- und Wettbewerbsbereich ist bei Staatsunternehmen oder staatsnahen Unternehmen oftmals nicht klar geregelt bzw. die Übergänge sind in der Praxis fließend.

Politisches Umfeld: Unternehmen, die ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum sind, geniessen regelmässig überdurchschnittlichen Rückhalt in der Bevölkerung und in politischen Gremien. Nichtsdestotrotz verlangen alle Stakeholder, dass die privatwirtschaftliche Tätigkeit von Staatsunternehmen wettbewerbsneutral ausgestaltet werden sollte.

Kontrolle: Der Kanton und die Gemeinden finden sich in einer Mehrfachrolle wieder. So sind sie zum einen beteiligt an den Unternehmen und angewiesen auf deren Erfolg, Qualität und Einnahmen, jedoch konkurrenzieren sie zum anderen auch KMU, für die sie ebenfalls ein günstiges wirtschaftliches Umfeld schaffen müssen.

Lösungsansatz

Wissenschaftliche Grundlage: «Bern KMU» hat das Zentrum für Wettbewerbsrecht und Compliance an der ZHAW unter der Leitung des Wettbewerbsrechtspezialisten und ehemaligen Vize-Direktoren der WEKO, Prof. Patrick L. Krauskopf, beauftragt, die oben genannten Aspekte wissenschaftlich zu analysieren und Lösungsansätze auszuarbeiten, die auf dem neusten Stand des Wettbewerbsrecht basieren.

Arbeitsgruppe: Auf Grundlage der Studie und den damit verbundenen Erkenntnissen wird eine überparteiliche Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich dem Thema annimmt. Es werden dabei sämtliche Fraktionen des Grossen Rates Einsitz nehmen, um ein möglichst konstruktives und breit abgestütztes Arbeiten zu ermöglichen.

Kernelemente: Folgende drei Kernelemente, die auf der ZHAW-Studie basieren, werden verwendet, um gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Lösungen zu erarbeiten:

1. Zweckartikel: Definition der Grundversorgung sowie von Sinn und Zweck der Unternehmen, die sich im Besitz des Kantons Berns befinden. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Eintritt und die Teilnahme am Markt.
2. Offenlegung und Transparenz: Es sollen Transparenzmechanismen zwischen Monopol- und Wettbewerbsteil aufgezeigt werden. Dazu gehören auch Kennzahlen, Geldflüsse, das Benennen von Tochterfirmen, Geldflüssen (indirekte Finanzierungen) und dergleichen mehr.
3. Compliance (Kontrolle/Umsetzung): Es soll eine wirksame Compliance implementiert werden, welche die Mehrfachinteressen und problematische Doppelrollen mit dem neuesten Stand der Wissenschaft regelt.
 - Trennung Aufsicht / Führung; Regulator / Teilnehmer am Markt
 - Prüfung der definierten Voraussetzungen für den Markteintritt
 - Definition der Massnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsneutralität

Ansprechpartner

Auftraggeber: Lars Guggisberg, Direktor Berner KMU, lars.guggisberg@bernerkmu.ch

Projektleitung: Nina Zosso, Leiterin Kommunikation Berner KMU, nina.zosso@bernerkmu.ch

**Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb -
Eine systematische Darlegung der
Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb**

1. November 2022

Rechtsgutachten

der

**Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
(ZHAW), School of Management and Law (SML)**

zuhanden

Gewerbeverband Berner KMU

Technikumstrasse 14
CH – 3400 Burgdorf

Gutachter:

Prof. Dr. Andreas Abegg, Rechtsanwalt, LL.M, ZHAW

Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf, Rechtsanwalt, LL.M. (Harvard), ZHAW

PD Dr. Christian Müller, Jacobs University Bremen

Dr. Patrice Martin Zumsteg, Rechtsanwalt, ZHAW

Der Erfolg einer Marktwirtschaft setzt einen unverfälschten Wettbewerb voraus. Im Markt treffen zunächst viele Unternehmen der Privatwirtschaft aufeinander. Das Kartellgesetz sorgt dafür, dass diese Unternehmen nicht etwa durch Kartellabsprachen den Wettbewerb verzerren oder gar beseitigen. Auf dem Markt bewegen sich aber auch Unternehmen, welche in unterschiedlichem Ausmass vom Staat (Bund, Kantone oder Gemeinden) kontrolliert werden. Die Partizipation von staatlichen und staatsnahen Unternehmen (sog. Staatsbetriebe) am Wettbewerb wirft zahlreiche Fragen auf, die in der Schweiz von Wissenschaft, Politik und Gesetzgebung noch nicht beantwortet wurden. Die ZHAW wurde vom Gewerbeverband Berner KMU beauftragt, drei Forschungsfragen im Zusammenhang mit der privatwirtschaftlichen Staatstätigkeit mit Fokus auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und den Kanton Bern zu beantworten. Die ZHAW kommt zum Schluss, dass unmittelbarer und erheblicher Reformbedarf besteht, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Die 1. Forschungsfrage lautet: Wie definiert sich ein «fairer Wettbewerb» ohne Verzerrungen durch den Staat?

- 1. Befund: Unter dem Begriff Wettbewerb wird verstanden, dass verschiedene Anbieter gleichzeitig versuchen, mit der Marktgegenseite zu Geschäftsabschlüssen zu kommen, und sich dabei einander gegenüber rivalisierend verhalten. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gestört wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Teil der Anbieter gegenüber anderen Anbietern nicht gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile genießt. Beispielsweise entsteht eine Wettbewerbsverfälschung durch privatwirtschaftliche Staatstätigkeit, wenn für diese nicht dieselben Wettbewerbsbedingungen gelten, wie für private Unternehmen. Demgegenüber besteht ein «fairer Wettbewerb», wenn für die privatwirtschaftliche Staatstätigkeit die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten wie für rivalisierende private Unternehmen.
- 2. Befund: Privatwirtschaftliche Staatstätigkeit ist zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist und diese nach dem Spezialitätsprinzip das Gebiet staatlicher Tätigkeit umreisst, ein öffentliches Interesse gegeben sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Zudem müssen für sämtliche Marktteilnehmer die gleichen Bedingungen gelten (sog. Wettbewerbsneutralität).
- 3. Befund: Es fehlen umfassende Regeln, aber auch eine bewährte Praxis, wie der Interessenkonflikt zu lösen ist, wenn der Staat die Bedingungen des Wettbewerbs gestaltet und gleichzeitig Teilnehmer am Wettbewerb ist. Solange keine Regeln bestehen, wie dieses Spannungsfeld wettbewerbsneutral ausgestaltet wird, sollten Markteintritte staatlicher Betriebe grundsätzlich nicht erfolgen und die Schwellen für eine private Staatstätigkeit (vgl. 2. Befund) hoch angesetzt werden.
- 4. Befund: Alle drei Staatsgewalten sollten den fairen Wettbewerb sicherstellen:
 - *Rechtsprechung #1:* Gemäss Bundesgericht gilt für die Beurteilung der gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses und der Wahrung der Verhältnismässigkeit der

(tiefe) Massstab von Art. 5 BV und nicht derjenige von Art. 36 BV, weil es in der privatwirtschaftlichen Staatstätigkeit grundsätzlich keine Grundrechtseinschränkung erkennt. Diese Rechtsprechung sollte unseres Erachtens durch das *Bundesgericht* überdacht werden. Sie führt dazu, dass wettbewerbsverzerrende Massnahmen zwar grundsätzlich verboten sind, wettbewerbsverzerrende Massnahmen aber bei wirtschaftlichen Staatstätigkeiten zur Regel werden können, weil der Rechtsschutz unzureichend ist. Eine Änderung der Rechtsprechung und eine strengere Prüfung wäre unseres Erachtens auch unter Berufung auf Art. 5 BV möglich und insbesondere hinsichtlich des Spezialitätsprinzips geboten.

- *Rechtsprechung #2*: Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das staatliche Handeln eine faktische Einschränkung der Grundrechte – insbesondere der Wirtschaftsfreiheit – darstellt. Miteinzubeziehen ist die Abschreckungswirkung, welche staatliches Handeln haben kann. Die Bejahung einer Einschränkung der Grundrechte heisst noch nicht, dass diese auch verletzt sind. Immerhin würde aber das staatliche Handeln, und dabei insbesondere die wirtschaftliche Staatstätigkeit gegenüber Privaten, rechtfertigungsbedürftig.
- *Gesetzgebung*: Der nicht justiziable Gehalt der Art. 27 und 94 BV sollte in der Gesetzgebung konkretisiert werden. Der Gesetzgeber sollte dabei eine möglichst wettbewerbsfreundliche Wirtschaftsordnung schaffen. Die Berücksichtigung dieser objektivrechtlichen Dimension gilt im besonderen Masse dort, wo ein Machtgefälle besteht.
- *Exekutive*: Wer für die Aufsicht und die Steuerung der öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen zuständig ist, ist ebenfalls dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit verpflichtet. Hier sollte der Fokus darauf liegen, allfällige Interessenkonflikte zu erkennen, zu benennen und in transparenter Art und Weise aufzulösen.

Die 2. Forschungsfrage lautet: Wo und inwiefern bestehen Wettbewerbsverfälschungen durch Staatsbetriebe?

- 1. Befund: Der Staat kann den Wettbewerb in gewissen Märkten komplett – z. B. aus Gründen des öffentlichen Interesses – ausschliessen. In solchen Fällen stellt sich weniger die Frage nach Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Marktteilnehmer, sondern die Frage nach den Auswirkungen für die Gesamtwohlfahrt.
- 2. Befund: Es gibt unterschiedliche Erscheinungsformen von Wettbewerbsverfälschungen zugunsten von Staatsbetrieben und zu Lasten von Unternehmen der Privatwirtschaft. Besonders heikel sind direkte Eingriffe in den Wettbewerb (Wettbewerbsverzerrungen «de lege») wie Staatsgarantien, Quersubventionen, Finanzierungs- und Steuervorteile.
- 3. Befund: Wettbewerbsverfälschungen zugunsten von Staatsbetrieben bestehen aber auch dort, wo keine direkten Eingriffe stattfinden, private Marktakteure aber faktisch das Nachsehen haben. Derartige Wettbewerbsverzerrungen «de facto» – wie etwa die Sogwirkung von Staatsbetrieben oder die nachwirkende Marktmacht von Ex-Monopolisten – behindern private Marktteilnehmer.
- 4. Befund: Empirische Beispiele lassen daran zweifeln, dass Staatsbetriebe – sei es auf Bundesebene, sei auf kantonaler Stufe – von sich aus auf unfaire Wettbewerbsvorteile (z.B. durch Quer-Subventionen) zu Lasten privater Marktteilnehmer verzichten. Vielmehr zeigt

sich, dass Marktverzerrungen dann beseitigt werden, wenn sich der Staat entweder zurückzieht oder Behörden, Gerichte oder Politik (ex post) einschreiten, um die Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Die 3. Forschungsfrage lautet: Inwiefern und in welchen Märkten dürfen Staatsbetriebe am Wettbewerb teilnehmen?

- 1. Befund: Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für den Eintritt des Staates in den Markt und dessen fortgesetzte Marktteilnahme wird nicht mit der erforderlichen Konsequenz durchgesetzt. Die verfassungsrechtliche Wirtschaftsfreiheit verlangt hingegen eine strenge Prüfung der Voraussetzungen; eine bloße Pauschalermächtigung genügt nicht.
- 2. Befund: Nicht jedes beliebige Interesse darf für eine Rechtfertigung privatwirtschaftlicher Staatstätigkeit herangezogen werden. Massgebend ist, ob es - neben einem allfälligen Bedarf an staatlicher Regulierung - auch einen Bedarf an einer staatlichen Marktteilnahme gibt und welche anderen öffentlichen Interessen womöglich dagegensprechen. Aufgrund der schwierigen Doppelrolle, in welche sich der Staat als Regulator und Teilnehmer am Wettbewerb mit einem solchen Markteintritt begibt, ist die Ermittlung der tangierten öffentlichen Interessen sorgfältig vorzunehmen.
- 3. Befund: Einer privatwirtschaftlichen Staatstätigkeit, welche in einem Markt mit ausreichendem Angebot aufgenommen wird, fehlt es am öffentlichen Interesse. Zudem ist sie nicht erforderlich und damit unverhältnismässig. Ein Markteintritt ist privaten Konkurrenten umso weniger zuzumuten, je weiter sich der Staat von seiner eigentlichen Domäne, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, entfernt.
- 4. Befund: Es bestehen zahlreiche in der Praxis zu wenig beachtete Massnahmen, mit welchen die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität bei staatlichen Eingriffen in den Wettbewerb sichergestellt werden könnte. Wettbewerbsverzerrungen durch die privatwirtschaftliche Staatstätigkeit könnten durch Vorschriften zu Transparenz und Gleichstellung mit privaten Marktplayern vermieden werden. Ferner könnten Staatsbetriebe im Zuge von Marktöffnungen verpflichtet werden, Konsumenten und Kunden auf neue Marktteilnehmer hinzuweisen. Schliesslich könnten mittels strikter Trennung von Unternehmensteilen bei einer hybriden Tätigkeit eines staatlichen Unternehmens, allenfalls zusammen mit Teilprivatisierungen, mögliche Wettbewerbsverzerrungen (wie Quersubventionierung) verhindert werden.
- 5. Befund: Um die organisatorischen Voraussetzungen für Massnahmen zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität zu schaffen, ist eine obligatorische unternehmensinterne Compliance mit regelmässigen, neutralen Audits auf Basis einer geeigneten Betriebsbuchhaltung in Erwägung zu ziehen.



Zweckartikel/Grundversorgung/Marktabgrenzung: Peter Haudenschild, GR FDP

Werte Damen und Herren, geschätzte Journalistinnen und Journalisten, liebe Kolleginnen der überparteilichen Arbeitsgruppe.

Ich bin heute nicht nur als FDP-Grossrat, sondern in erster Linie auch als Unternehmer hier. Mit meinem Betrieb bin ich zwar nicht direkt betroffen, kenne jedoch die Sorgen meiner Kolleginnen und Kollegen die Unternehmer sind bestens. Und gerade deshalb ist es mir ein grosses Anliegen, mich für gleichlange Spiesse und einen fairen Wettbewerb einzusetzen. Wie Sie wissen gibt es allein im Kanton Bern 70'000 Unternehmungen; davon sind 99% KMU. Damit diese das Rückgrat der Berner Wirtschaft bleiben können muss die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern gefördert und Anreize geschaffen werden – wir haben es von Professor Patrick Krauskopf bereits gehört - gleichzeitig gilt es Überregulierungen – darunter leiden wir KMU schon genug – unbedingt zu vermeiden.

Es braucht auf kantonaler, aber auch auf Gemeindeebene, klare Rahmenbedingungen und Leitplanken. Sprich, es braucht einen Zweckartikel, der seinen Namen auch verdient. Heisst konkret, dass Sinn und Zweck, Aufgaben, Rechte und Pflichten des staatsnahen oder staatlichen Betriebs in Zukunft klar definiert sein müssen.

Lassen Sie mich das kurz am Beispiel der BKW Energie AG ausführen: Hier müsste demnach der Zweckartikel in den Statuten – und zwar im Artikel 2 - genauer formuliert werden und sich meines Erachtens insbesondere auf das Kerngeschäft als Stromerzeuger und Stromversorger beziehen. Der Zweckartikel ist heute so formuliert, dass alles möglich ist, das eigentliche Kerngeschäft ist aber nicht einmal erwähnt.

Und hiermit bin ich gleich nahtlos beim zweiten Punkt, nämlich einer klaren und umfassenden Definition der Grundversorgung. Was gehört dazu, was nicht, was sind öffentliche Aufgaben und welche nicht und welches Preisschild hat diese zur Folge? Die aktuelle Diskussion rund um die Energiekrise und die drohende Strommangellage hat klar aufgezeigt, wie elementar wichtig ein klar definierter Grundauftrag ist.

Ein klarer Zweckartikel und eine klar definierte Grundversorgung sind wichtige Voraussetzungen, damit eine Marktabgrenzung mit fairen Rahmenbedingungen im Kanton Bern in Zukunft möglich ist und unseren Kanton weiterbringt.

Im Moment fehlen umfassende Regeln wie der Interessenkonflikt zu lösen ist, wenn der Staat die Bedingungen des Wettbewerbs gestaltet und gleichzeitig Teilnehmer am Wettbewerb ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage des Staates für den Eintritt und die Teilnahme am Markt sind aus diesem Grund wohl unumgänglich. Es gilt zu prüfen, ob die Leitplanken in einem einzigen Artikel zusammengefasst oder ob es für die betroffenen Unternehmen – ich denke da an erster Linie an die BKW, die Bedag und an die GVB – je einen eigenen Artikel mit eigenen Regeln brauchen wird.

Nur mit klaren Regeln - wie dieses Spannungsfeld wettbewerbsneutral ausgestaltet werden kann - sollten Markteintritte staatlicher Betriebe grundsätzlich möglich sein, denn die Wirtschaftsfreiheit gilt nicht «tel quel» auch für den Staat und die staatsnahen Betriebe; eine blosses Pauschalermächtigung genügt nicht.

Last but not least erscheint es mir auch besonders wichtig zu sein, dass ein Markteintritt umso weniger angebracht, je weiter sich der Staat von seiner eigentlichen Domäne, nämlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, entfernt. Im Speziellen auch deshalb, weil so verhindert wird, dass etwa innovative Start Up Unternehmen auf den Markt kommen. Denn gerade diese brauchen ein wettbewerbliches, ja faires Umfeld.

Es geht mir – sehr geehrte Damen und Herren – hier nicht einfach darum, Heimatschutz für unsere KMU zu betreiben. Ich möchte einen fairen Wettbewerb mit gleichlangen Spiessen für einen effizienten, innovativen und starken Kanton Bern!



Offenlegung / Transparenz: Andrea de Meuron, GR Die Grünen

Werte Damen und Herren, geschätzte Journalistinnen und Journalisten, es freut mich sehr, dass ich als Mitglied der überparteilichen Arbeitsgruppe heute hier an der Medienkonferenz mit dabei sein kann.

Wettbewerbsverzerrungen durch die privatwirtschaftliche Staatstätigkeit könnten durch Vorschriften zu Transparenz und zur Gleichstellung mit privaten Marktplayern vermieden werden. Die Thematik lässt sich in vier Punkte aufspalten, bzw. es ergeben sich hier in unseren Augen folgende vier Diskussions- und Ansatzpunkte für mögliche Lösungsansätze:

- Trennung / Aufteilung Monopol- und Wettbewerbsbereich

Die Studie zeigt klar auf (*wir haben es eben schon gehört*), dass sich mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch eine strikte organisatorische Trennung der Unternehmensteile verhindern lassen könnten. Wettbewerbsverzerrungen durch die privatwirtschaftliche Staatstätigkeit könnten durch Vorschriften zu Transparenz und zur Gleichstellung mit privaten Marktplayern vermieden werden. Schliesslich könnten mittels strikter Trennung von Unternehmensteilen bei einer hybriden Tätigkeit eines staatlichen Unternehmens, allenfalls zusammen mit Teilprivatisierungen, mögliche Wettbewerbsverzerrungen (wie Quersubventionierung) verhindert werden.

- Wer sind die Tochterfirmen?

Staatsbetriebe könnten, bzw. sollten in Zukunft verpflichtet werden, Konsumenten und Kunden auf neue Marktteilnehmer hinzuweisen. Beispiel BKW:

Im Moment herrscht bezüglich Eigentumsverhältnisse der Tochtergesellschaften oft Intransparenz. Lediglich auf der Webseite der BKW Energie AG kann man pro aktiv herausfinden welche Gesellschaften zum BKW-Konzern gehören. Es wird dann noch intransparenter, weil es dann noch Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften gibt. Diese Situation führt dazu, dass überhaupt nicht sichtbar ist, wenn bei Ausschreibungen mehrerer BKW-Töchter sich bei Aufträgen bewerben. Die Situation, dass Planungs- und Ingenieurbüro Ausschreibungen machen und die Aufträge an Tochtergesellschaften vergeben werden ist Alltag.

Die beiden nächsten wichtigen Punkte

- Offenlegung der Kennzahlen und
- Offenlegung der Geldflüsse und der indirekten Finanzierungen

lassen sich zusammenfassen und sind vor allem wichtige Elemente um Quersubventionierungen (Beispiel Krankensversicherer) zu unterbinden und für das Compliance-Management, welches uns Grossrätin Sibyl Eigenmann dann gleich noch vorstellen wird.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen: Der Staat hat Aufgaben zu erfüllen, die dem Wohle der Bevölkerung und zur Gewährleistung einer Grundversorgung (Energie, Mobilität, Gesundheit) dienen. Teile übernimmt er selber und setzt diese durch Mitarbeitende der Verwaltung um, lagert sie aus oder regelt die Umsetzung mit Leistungsaufträgen oder staatlichen Beiträgen. Dies soll überall dort passieren, wo die Aufgabe durch Private bei vergleichbarer Qualität und mit fairen Löhnen nicht kostengünstiger gemacht werden

kann. Es gibt also durchaus auch nachvollziehbare (und aus meiner Sicht gute) Gründe, dass der Staat in den Markt eingreift. Beispiele hierfür sind das öffentliche Beschaffungswesen, die Förderung von neuen Technologien und eine Missions-orientierte Innovationpolitik. Dies stellt die Studie auch nicht in Abrede, im Gegenteil. Es geht aber nicht darum das öffentliche Interesse zu definieren, sondern das Wettbewerbsrecht zu thematisieren und den Kanton Bern durch faire Rahmenbedingungen wettbewerbsfähiger zu machen.

Darum das Fazit meines Anliegens: Offenlegung und Transparenz sind wichtig! Gleichzeitig kann es aber nicht sein, dass Gewinne privatisiert werden und die öffentliche Hand die Verluste bezahlt. Gerne komme ich hier auch noch einmal auf das Beispiel zurück, dass mein Vorredner Peter Haudenschild bereits gemacht hat: Die aktuelle Energiekrise zeigt doch sehr exemplarisch auf, dass ein Eingriff des Staates dort, wo der freie Markt zusammenbricht oder nicht existiert – ebenfalls Sinn macht. Genau so wenig sollen und dürfen aber ungleiche Spiesse geschaffen werden. Bleibt also die Frage, und deshalb sind wir ja heute auch hier: Wo soll der Staat Aufgaben übernehmen, wo der Markt? Was macht der Staat, wo greift er ein, wieviel Staat wollen wir im Kanton Bern, was ist öffentliche Aufgabe, wo werden öffentliche Gelder benötigt und wie machen wir unseren Kanton wettbewerbsfähiger. Die Antworten auf diese Fragen können aus meiner Sicht nicht schwarzweiss beantwortet werden, umso mehr freue ich mich auf eine spannende und lösungsorientierte Diskussion in den nächsten Monaten.



Compliance: Sibyl Eigenmann, GR Die Mitte

Werte Damen und Herren, geschätzte Journalistinnen und Journalisten

Zuerst möchte ich mich herzlich bei "fair ist anders" für die Einladung bedanken und freue mich auf die überparteiliche Zusammenarbeit mit den geschätzten Kolleginnen und Kollegen. Gerne nun meine Überlegungen zum Thema Compliance.

Staatliche Unternehmen im Kanton Bern sind gleichermassen geschätzt und wichtig für Grundversorgung und Wirtschaft. Wie aber bereits von Prof. Krauskopf erläutert, interferieren diese Unternehmen oft mit denjenigen aus rein privater Hand. Das zeigt sich etwa bei der BKW, Der BEDAG und weitere. Es geht mir jedoch nicht darum, dieselben zu bekämpfen, sondern eine bessere Kontrolle einzuführen. Oder anders formuliert: Es geht um eine Optimierung hinsichtlich Wettbewerb und Innovation, hinsichtlich Fairness. Und genau hier wird eben die Compliance eine zentrale Rolle einnehmen müssen.

Denn neben eines möglichst präzise formulierten Zweckartikels und der transparenten Darlegung von Geschäftsgebaren - hierzu haben meine Vorredner gesprochen - braucht es Compliance, respektive gute Prüfungs-Mechanismen. Dafür müssen staatliche Unternehmen wiederholt und unabhängig auf Gesetzeskonformität geprüft werden. Nur so können wir eine faire Berner Volkswirtschaft gewährleisten.

Compliance ist laut Prof. Krauskopfs Studie eines von drei Kernelementen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit Berner Unternehmen. Compliance bedeutet übersetzt "Einhaltung". Wenn eine solche "Einhaltung" gewährleistet ist und es keinen Anreiz zur "Nicht-Einhaltung" gibt, profitieren alle Akteure. Compliance ist dabei keine Form der Regulierung oder Bürokratie, was mir als Mitte-Politikerin besonders wichtig ist. Viel mehr setzt Compliance wirksame ex-ante Anreize um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu unterstützen. Wenn solche Anreize bereits von Anfang gegeben sind und eine Nicht-Einhaltung Konsequenzen hat, werden sich alle Unternehmen regel- und wettbewerbskonform verhalten. So können wir alle Berner Unternehmen, auch staatliche, fördern und eine starke, nachhaltige Berner Volkswirtschaft gestalten.

Um eine gute Umsetzung zu gewährleisten muss das Rad nicht neu erfunden werden. Wie bei vielen privaten Unternehmen, wäre es auch im Kanton Bern gut eine unabhängige Compliance Abteilung für staatliche Unternehmen einzurichten.

Durch Offenlegung und Transparenz kann diese Abteilung möglichst effizient alle Geschäfte observieren. Die im Zweckartikel geregelten Definitionen werden angewendet und Unternehmen über verschiedene Ebenen in die Pflicht genommen, wettbewerbsgerecht zu handeln. Zum Beispiel können öffentliche Unternehmen von der Compliance geprüft werden. Diese wiederum durch eine Behörde und diese vom Regierungsrat. Abschliessend kann der Regierungsrat vom Parlament, sprich der GPK überprüft werden. So entsteht eine zielgerichtete und kompetenzfokussierte Abfolge von Kontrollen. Mehrfachrollen und Interessenkonflikte werden minimiert.

Etwas sei noch angefügt: Es ist zentral, dass verantwortliche Compliance Officer anhand ihrer Professionalität und Erfahrung selektioniert werden, sodass eine möglichst qualitative und effiziente Abfolge dieser Kontrollen geschehen kann.

So stellt Compliance die Gesetzeskonformität öffentlicher Unternehmen sicher und garantiert die Wettbewerbsfähigkeit privater Unternehmen, ohne dabei in Bürokratie auszuarten.

Abschliessend kann ich zusammenfassen, dass Compliance ein wichtiges Mittel ist die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton Bern sicherzustellen. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch den Zweckartikel und Erstellung von Transparenzmechanismen, kann Compliance dafür sorgen, dass alle Unternehmen wettbewerbskonform agieren. Durch eine Abfolge von Kontrollen werden Anreize geschaffen, den Zweckartikel zu befolgen. Die Sicherstellung eines unverfälschten Markts wird langfristig zu grösserem Erfolg der Berner Volkswirtschaft führen von der wir alle profitieren werden. Das ist keine Bürokratie, sondern reine Effizienz.